

Die Forschungsförderung der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft (DOG)

Grundsätze und Richtlinien

gültig ab 02.02.2025



Grundsätze

Die Deutsche Ornithologische Gesellschaft (DOG) fördert zeitlich begrenzte ornithologische Forschungsvorhaben ihrer Mitglieder mit finanziellen Beihilfen. Die Unterstützung von Forschungsvorhaben jüngerer Mitglieder sowie von Mitgliedern außerhalb von Hochschulen und Forschungsinstituten ist ein wichtiges Anliegen. Wenn die Fördermittel knapp sind, haben bei vergleichbarer wissenschaftlicher Qualität die Projekte Vorrang, die Grundlagen für den Arten- und Naturschutz erarbeiten.

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Forschungskommission (FK) der DOG. Die FK besteht aus von Vorstand und Beirat gemeinsam ausgewählten Mitgliedern der DOG. Im Einvernehmen mit der FK bestellt der Vorstand einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die nicht dem Vorstand angehört. Die Amtszeit der Mitglieder der FK beträgt zwei Jahre; Wiederernennung ist möglich. Die FK kann zu ihren Beratungen externe Fachleute hinzuziehen. Bewilligungen werden vom Sprecher/von der Sprecherin der FK und vom Präsidenten/der Präsidentin der DOG gemeinsam gezeichnet. Mitglieder der FK sind nicht antragsberechtigt. Mitglieder der Arbeitsgruppen sowie Kooperationspartner/ Kooperationspartnerinnen von Mitgliedern der FK sind antragsberechtigt. Wenn ein Antrag aus diesem Personenkreis eingereicht wird, muss das befangene Mitglied dies der FK über den Sprecher/die Sprecherin der FK anzeigen und nimmt an der Begutachtung aller zum betreffenden Stichtag eingereichten Anträge nicht teil.

Richtlinien für die Antragstellung

Forschungsvorhaben können mit Beihilfen zur Finanzierung von Sach- und Reisekosten sowie von Hilfskräften gefördert werden. Ausgenommen sind Mittel für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, Grundausstattung, Großgeräte, Büromaterial, Porto-, Telefon- und Internetgebühren, Verpflegungsmehraufwand sowie Mittel für Tagungsbesuche. Hilfskrafttätigkeiten sind förderungsfähig, wenn sie in Art, Umfang und Vergütung der Tätigkeit von studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften entsprechen und nicht von Antragstellenden selbst ausgeübt werden. Für die ordnungsgemäße Abführung von möglicherweise anfallenden Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträgen sind Antragstellende selbst verantwortlich. Sonstige Personalkosten sowie Gemeinkostenpauschalen (*Overheads*) sind nicht förderungsfähig. Kleingeräte sind förderungsfähig, wenn ihre Anschaffung zum Erreichen des Projektziels unabdingbar ist und dies im Antrag nachvollziehbar begründet wird. Die Erstattung von Aufwendungen, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung (Datum des Antragseingangs) entstanden sind, ist ausgeschlossen.

Anträge auf Forschungsförderung können in deutscher oder englischer Sprache von Mitgliedern der DOG zum 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober eines Jahres beim Sprecher/bei der

Sprecherin der FK eingereicht werden. Die FK entscheidet zeitnah nach dem jeweiligen Stichtag aufgrund der Voten ihrer Mitglieder und ggf. weiterer Fachleute über die Förderung der vorgelegten Anträge. Die Begutachtung erfolgt anhand der Informationen im Antrag. Antragstellende müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zwei Jahre Mitglied der DOG sein. Für Antragstellende, die für ein Hochschulstudium (auch Promotionsstudium) eingeschrieben sind, beträgt die Mindestmitgliedschaft ein Jahr. Für beide Personengruppen ist das Datum des Tages maßgeblich, an dem der Antrag auf Mitgliedschaft bei der DOG-Geschäftsstelle eingegangen ist. Auch Vorhaben von Arbeitsgruppen oder Arbeitsgemeinschaften sind förderungsfähig. Werden von Antragstellenden Mittel zur Verwendung durch Arbeitsgruppenmitglieder beantragt, die selbst nicht Mitglied der DOG sind, müssen diese Personen im Antrag namentlich benannt und deren Aufgaben für die Realisierung des Vorhabens dargelegt werden. Diese Personen müssen spätestens zum Zeitpunkt des ersten Mittelabrufs die Mitgliedschaft in der DOG nachweisen. Mittel, die zur Verwendung durch diese Personen beantragt werden, dürfen 50% der Antragssumme nicht überschreiten.

Bei der Antragstellung ist zwischen zwei unterschiedlichen Instrumenten der DOG-Forschungsförderung zu unterscheiden:

1. **Forschungsbeihilfen** fördern Projekte, bei denen in der Regel zunächst eine wissenschaftliche Datenerhebung erfolgt. Förderungsfähig sind auch Meta-Analysen und vergleichbare Vorhaben, die Daten zum Zweck der Evidenzsynthese aus der wissenschaftlichen Fachliteratur gewinnen. Die maximale Fördersumme beträgt € 7.500,-.
2. **Auswertungsbeihilfen** unterstützen a) die Aufbereitung und Auswertung bereits erhobener Daten für die Publikation und b) die Publikation bereits erhobener Daten in Form designierter Datenpublikationen. Für die Erhebung von Forschungsdaten können Auswertungsbeihilfen nicht beantragt werden. Die maximale Fördersumme beträgt € 2.500,-. Förderungsfähig sind Fahrt- und Unterbringungskosten für Antragstellende und/oder Kooperationspartner/Kooperationspartnerinnen; eine Kooperationszusage ist dem Antrag beizufügen. Förderungsfähig sind überdies Kosten für die Digitalisierung, Aufbereitung und Publikation bereits erhobener Forschungsdaten mit dem Ziel einer Datenpublikation. *Open Access*-Gebühren sind nicht förderungsfähig.

Anträge müssen beinhalten:

1. Titel
2. Wissenschaftliche Zielsetzung
3. Stand der Forschung
4. Stand der eigenen Vorarbeiten und Vorbereitungen
5. Arbeitsprogramm mit Beschreibung der Methoden und Zeitplan
6. Finanzierungsplan

Sollten für ein Vorhaben behördliche Genehmigungen erforderlich sein, ist im Antrag unter *Stand der eigenen Vorarbeiten und Vorbereitungen* darzulegen, ob diese bereits vorliegen, bzw. ob und wo diese beantragt wurden und wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist. Vorgesehene Methoden einschließlich statistischer Verfahren sind (ggf. unter Verweis auf Fachpublikationen) so ausführlich darzulegen, dass die FK deren Eignung zum Erreichen des Projektziels beurteilen kann. Die FK richtet bei der Begutachtung besonderes Augenmerk darauf, ob bei empirischen Studien die vorgesehenen Stichprobenumfänge adäquat erscheinen, um vorhergesagte Effekte statistisch absichern zu können. Die FK begrüßt Maßnahmen,

die im Rahmen von *Offener Wissenschaft* die Transparenz und Reproduzierbarkeit der erzielten Ergebnisse erhöhen (z. B. Prä-Registrierung des Vorhabens, Publikation der Rohdaten und des zur statistischen Analyse genutzten Computercodes).

Die beantragten Mittel sind im Einzelnen kurz zu begründen und ggf. durch Kostenvoranschläge oder Angebote plausibel zu machen. Es ist auch zu erläutern, ob und in welchem Umfang Eigenmittel oder Mittel aus anderen Quellen eingesetzt werden sollen. Bei Mischkalkulationen muss ausgewiesen werden, welche Positionen durch die DOG gefördert werden sollen. Außerdem muss dargelegt werden, ob Mittel aus anderen Quellen bereits bewilligt wurden bzw. wie verfahren werden soll, wenn diese Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden. Wird die Anschaffung von Kleingeräten beantragt, sind vorgesehener Verbleib und Folgenutzung nach Projektende darzulegen. Bei Reisen sind Zweck, Zielort, Dauer und die benutzten Verkehrsmittel aufzuführen. Die Wahl der Verkehrsmittel ist bezüglich Wirtschaftlichkeit und ökologischer Verträglichkeit zu begründen und die veranschlagten Kosten sind plausibel zu machen. Für Fahrten mit dem PKW sind die tatsächlichen Betriebskosten in Anlehnung an das entsprechende Landesreisekostengesetz zu veranschlagen (aktuell gültige Kilometerpauschale).

Für die Förderung von an Hochschulen und Forschungsinstituten tätigen Mitgliedern gelten folgende zusätzliche Bedingungen:

1. Es muss nachvollziehbar dargestellt sein, dass für das beantragte Vorhaben keine anderen Förderquellen (Haushaltsmittel oder andere Drittmittel) zur Verfügung stehen.
2. Förderung durch die DOG können nur zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene Vorhaben oder Teilvorhaben erfassen (z. B. einzelne Kapitel einer Dissertation).

Den Anträgen sind tabellarische Lebensläufe aller Antragstellenden (je maximal zwei Seiten inklusive Angabe zur Dauer der Mitgliedschaft in der DOG) und ggf. Schriftenverzeichnisse beizulegen (beschränkt auf je maximal fünf Publikationen). Anträge sind in elektronischer Form per E-Mail als *ein* Dokument im PDF-Format an den Sprecher/die Sprecherin der FK zu richten.

Mit der Annahme einer finanziellen Beihilfe verpflichten sich Antragstellende:

1. die bewilligten Mittel wirtschaftlich und ausschließlich im Interesse des geförderten Vorhabens einzusetzen.
2. gegebenenfalls für das Vorhaben notwendige behördliche Genehmigungen einzuholen.
3. der FK zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und nach Abschluss des Projektes einen inhaltlichen Abschlussbericht vorzulegen (bevorzugt in Form eingereichter Manuskripte).
4. einen Schlussverwendungsnachweis über die Verwendung der Fördermittel nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids vorzulegen.
5. die Ergebnisse des Vorhabens auf einer Jahresversammlung der DOG vorzustellen.
6. in allen wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, die Förderung durch die DOG (nicht die FK) zu nennen und der FK je einen Sonderdruck aller resultierenden Publikationen in elektronischer Form verfügbar zu machen.

Bewilligte Mittel verfallen, wenn sie ohne Begründung innerhalb eines Jahres ab Bewilligungstermin nicht abgerufen wurden. Bewilligte Mittel verfallen und müssen ggf. zurückgezahlt werden, wenn Antragstellende oder Arbeitsgruppenmitglieder, für deren Namen Mittel beantragt wurden, während der Laufzeit des Projektes aus der DOG austreten.